

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 8 (1952)
Heft: 10

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dann ist es nur gerecht, mit jener alten falschen Haltung einem Teil unserer Bevölkerung gegenüber aufzuhören. Es wird dann jeder nach seiner Begabung das Seine leisten.

Max Frick: Niemand unter uns wird je die Hochschätzung der Frau und den Gerechtigkeitssinn Christi anzweifeln. Er hat die Frauen, die mit ihm gingen, hoch geschätzt, aber zwölf Männer als Apostel eingesetzt. Gebildet waren diese auch nicht. Die Frauen waren nicht weniger gebildet als sie. Aber sie haben Jesus vielleicht besser verstanden, so wenn sie die Kinder zu ihm brachten. Die eigentliche Leitung aber vertraute er Männern, nicht den von ihm so hoch geschätzten Frauen an.

Zur praktischen Seite: Dass heute die Männerwelt der Kirche so gleichgültig gegenübersteht, das ist nichts Normales, sondern ein Krankheitszeichen. Wo die Männer die Verantwortung für die Religion nicht mehr fühlen, geht ein Volk zu Grunde, geht auf jeden Fall die Frömmigkeit zu Grunde, weil man von selbst die weiblichen Seiten mehr betont. Diesen Krankheitszustand wollen wir nicht dadurch heilen, dass wir die Männer noch mehr desinteressieren. Ich fürchte, dass das Frauenstimmrecht dieses Desinteresse fördern würde.

Arthur Frey als Kommissionsreferent: Die Rechtliche Frage ist klargestellt. Wenn wir das volle Wahlrecht oder auch nur das Gemeindebestimmungsrecht für die Frauen wollen, ist eine Verfassungsänderung notwendig. Das gleiche gilt für das Ausländerstimmrecht. Ich danke Pfarrer Max Frick, dass er den ablehnenden Standpunkt grundsätzlicher und sachlicher als Wipf begründet hat. Wenn das die biblische Sicht wäre, wie Max Frick sie gab, wäre ich durchaus seiner Meinung. Ich glaube aber, das sei eine falsche, gesetzliche Auslegung, und dass evangelische Exegese zu anderen Entscheiden führe.

Die Abstimmung unter Namensaufruf über § 11, al. 1 (Frauenstimmrecht) ergibt folgende Stellungnahme:

Von den 180 Mitgliedern der Synode sind 164 anwesend, 16 abwesend. Der Präsident enthält sich gemäss Reglement der Stimme. 129 Mitglieder stimmen Ja, 34 stimmen Nein.

§ 11, al. 1 des Entwurfes ist somit mit 129 gegen 34 Stimmen angenommen.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44

Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37

Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151